

## Änderungsantrag 1

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)

BT-Drs. 20/3448

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 87a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Neupatientenregelung)*

Artikel 1 Nummer 5 wird aufgehoben.

### Begründung

Das mit dem Termin- und Versorgungsgesetz (TSVG) verfolgte Ziel der Verbesserung des Zugangs zur Versorgung in niedergelassenen Arztpraxen ist weiter von hoher Bedeutung, um Wartezeiten auf einen Arzttermin abzubauen. Diese Regelung soll daher erhalten bleiben und somit weiter sicherstellen, dass Behandlungen bei Haus- und Fachärzten zügig erfolgen können.

Das die Regelung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Mindestsprechstundenzeiten in der Versorgung zu Verbesserungen führt, zeigen auch die Zahlen des Zentralinstitutes für die Kassenärztliche Versorgung (ZI).

## **Änderungsantrag 2**

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)

BT-Drs. 20/3448

Zu Artikel 1 Nummer 2, 12 und 13 (§§ 35a, 130b und 130e des Fünften Buches  
Sozialgesetzbuch)

*(AMNOG-Verfahren)*

Artikel 1 Nummer 2, 12 und 13 werden aufgehoben.

### Begründung

Das bislang praktizierte AMNOG-Verfahren in seiner Gesamtheit hat sich in der Vergangenheit bewährt und substanziell zu einer nachhaltigen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung beigetragen.

Vor dem Hintergrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des AMNOG-Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die pharmazeutische Versorgung und Industrie insgesamt und von innovativen Arzneimitteln im Besonderen ist es zielführend, die vorgeschlagenen Änderungen in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren unter intensiver Beteiligung aller Betroffener zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Begleitend ist daher eine Fortführung des Pharmadialoges mit dem Ziel, den Forschungsstandort und die Innovationsfähigkeit auszubauen sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, unerlässlich.

## Änderungsantrag 3

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)

BT-Drs. 20/3448

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 130 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Apothekenabschlag)*

Artikel 1 Nummer 10 wird aufgehoben.

### Begründung

Flächendeckend verfügbare Apotheken sind ein wesentliches Element in der  
Gesundheitsversorgung. Mit dem Ziel eine bedarfsgerechte Versorgung wohnortnah weiter  
zu ermöglichen, wird die Anhebung des Apothekenabschlags gestrichen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Abschlagshöhe dient insbesondere der wirtschaftlichen  
Sicherung vor dem Hintergrund der derzeitigen u. a. inflationsbedingten Mehrausgaben  
insbesondere auch aufgrund der gestiegenen Energiekosten.

## **Änderungsantrag 4**

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)

BT-Drs. 20/3448

### Zu Artikel 1 Nummer 15a (§ 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

*(Hinweisschreiben der Krankenkassen bei Beitragserhöhungen)*

Nach Artikel 1 Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. Dem § 175 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 7 findet keine Anwendung bis zum 31. Oktober 2023.“ ‘

### Begründung

Ziel des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes ist die Schließung des Rekorddefizits von mindestens 17 Milliarden Euro im Jahr 2023. Eine mögliche Anhebung des Zusatzbeitrages soll wettbewerbsneutral sowie im Rahmen eines geringen Verwaltungsaufwandes erfolgen und im Einklang mit den Einsparzielen dieses Gesetzes stehen.

Nach derzeitiger Rechtslage haben die Krankenkassen, im Falle einer Erhöhung des Zusatzbeitrages, ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben darauf hinzuweisen, dass ein Sonderkündigungsrecht besteht und die Mitglieder die Möglichkeit haben, zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln. Diese Hinweispflicht würde dazu führen, dass nahezu alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung individuell schriftlich angeschrieben werden müssen. Dies würde Kosten in Höhe von 50 bis 100 Millionen Euro verursachen, die von den gesetzlichen Krankenkassen und damit von den Beitragszahlern getragen werden müssen. Daher sollen die Hinweispflichten nach § 175 Absatz 4 Satz 7 für eine Anhebung des Zusatzbeitragssatzes bis Ende Oktober 2023 ausgesetzt werden. Auf das gesetzlich geregelte Kündigungsrecht und z. B. die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen ist durch andere geeignete Mittel hinzuweisen.

## **Änderungsantrag 5**

der Fraktion CDU/CSU

zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen  
Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)

BT-Drs. 20/3448

### Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 17b Absatz 4a Krankenhausfinanzierungsgesetz)

*(Anpassung der Definition des pflegebudgetrelevanten Pflegepersonals)*

In Artikel 3 Nummer 2 wird im Absatz 4a Satz 1 nach der Nummer 2 die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Hebammen und Entbindungspfleger mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 73 und 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes.“

#### Begründung

Durch die Änderung werden die im Pflegebudget berücksichtigungsfähigen Berufsgruppen um Hebammen und Entbindungspfleger ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass Hebammen und Entbindungspfleger als qualifiziertes Personal weiterhin auf bettenführenden Stationen in der direkten Versorgung und Betreuung von Risikoschwangerschaften oder Wöchnerinnen eingesetzt werden, wofür diese explizit ausgebildet sind.

Die Beibehaltung der Refinanzierung über das Pflegebudget ist damit auch im Sinne einer qualitativ hochwertigen Versorgung und dient darüber hinaus auch der Entlastung der Pflegekräfte und Pflegehilfskräfte sowie der Sicherstellung der Praxisanleitung für Hebammenstudierenden durch Hebammen auf den geburtshilflichen Stationen, wie im Hebammengesetz festgelegt.